

Frankenberger Nachrichtenblatt

und Bezirksanzeiger.

Amtsblatt des Königl. Gerichtsamtes und des Stadtrathes zu Frankenberg.

Erscheint wöchentlich drei Mal. Vierteljährlich 10 Ngr. — Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Post-Expeditionen.

Zum heiligen OSTERFESTE.

„Der Herr ist auferstanden, wahrhaftig er erstand!“
Der Herr, den Gott zum Heile in diese Welt gesandt.
Er, der am Kreuz sein Leben zum Opfer dargebracht,
Ging, wie er es verkündet, zur stillen Grabesnacht.

Da bricht nach dreien Tagen der Sabbathmorgen an,
Im Geist seh'n wir die Frauen der Trauerstätte nah'n.
Sie fragen voller Kummer: „Wer wälzet ab den
Stein?“

Doch sieh', die Grufe erhellet der Sonne gold'ner
Schein.

Ein heiliges Geheimniß wird ihnen offenbar,
Sie bringen diese Kunde der frommen Jüngerschaft;
Doch bald tritt selbst der Meister zu den Getreuen
ein

Und grüßt: „der Friede Gottes, er möge mit euch
sein!“

Beweiheter, heil'ger Morgen, o goldner Sonnenstrahl,
Du kamst als Siegesbote in unser Erdenthal,
Du reichst den Seelen wieder des Glaubens Pilger-
stab

Und legst die Friedenspalme auf jedes frische Grab.

„Der Herr ist auferstanden!“ das ist das Lösungswort.

Das wälze von dem Herzen den Stein der Sorge
fort.

Laf nimmer Dich behörden des Zweiflers Hohn
und Spott;

Der Geist, der in Dir lebet, bleibt doch ein Strahl
aus Gott.

Es muß den Tod beslegen, was in Dir göttlich heist,
Es kann im Grab nicht modern des Denkens Kraft
und Geist.

O selig, die nicht sahen und doch dem Herrn geglaubt,
Heil Dir, ward Deinem Leben die Krone nicht
geraubt!

Dann wird ein Frühlingsodem durch Deine Seele
weh'n,

Du wirst in schwerstem Leide Dich nicht verlassen
seh'n,

Wirst Deine Lieben betten getrost zur letzten Ruh';
Du weißt, daß Gott sie führet der ew'gen Heimath
zu.

Dann werden alle Gräber Dir Himmelsketten sein,
Du stehst mit Deiner Weisheit im Leben nicht allein;
Du bauest auf den Meister, den Herren Jesus Christ,
Der ja der Weg, die Wahrheit und Auferstehung
ist.

Zeichmann.

Bekanntmachung.

Das bevorstehende Kreis-Ersatz-Geschäft betr.

Dem für das bevorstehende Kreis-Ersatz-Geschäft aufgestellten Geschäftsplane zufolge ist für den zum Aushebungsbezirke Deberan gehörigen, die Ortschaften des Gerichtsamtsbezirk, einschließlich der Stadt Frankenberg, umfassenden Musterungsbezirk **der 12. und 13. April dieses Jahres**

als Musterungs- und beziehentlich Lösungstermin festgesetzt worden.

Indem dieß hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden zugleich alle in dem obenbezeichneten Musterungsbezirke aufhältlichen, im Jahre 1852 geborenen Militärpflichtigen, sowie die Militärpflichtigen früherer Altersklassen, welche von den Ersatzbehörden noch keine **endgültige** Entscheidung über ihr Militärverhältniß erhalten haben, einschließlich der disponibel Gebliebenen, und zwar unter Verweis auf die ihnen durch die Ortsobrigkeiten amnoch zugehenden Vorladungen, an den oben bezeichneten Tagen **um 12 Uhr Vormittags im Gasthose zum schwarzen Ross in Frankenberg** persönlich vor der königlichen Kreis-Ersatz-Commission — zu Vermeidung der für den Unterlassungsfall in §§ 176 b. m. 179 der Militär-Ersatz-Instruction angebotenen Strafen und sonstigen Nachtheile — sich zu stellen und durch ihre Geburts- und beziehentlich Lösungsscheine zu legitimiren, wogegen man denselben das persönliche Erscheinen in dem **Lösungstermine**, welcher den **13. April dieses Jahres Mittags 12 Uhr in dem obengenannten Locale** stattfindet, zu überlassen hat.

Ferner werden die Militärpflichtigen und diejenigen Personen, welche die Zurückstellung der ersteren, oder andere Begünstigungen rück-

sichtlich deren Militärverhältnisse beantragen wollen, noch ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, **a)** daß sie nach § 78 der Ersatz-Instruction verpflichtet sind, die zur Begründung derartiger Begünstigungen bestehenden Verhältnisse **einige Zeit vor Beginn der Musterung und spätestens im Musterungstermine selbst** unter Ueberreichung der nöthigen Nachweise und Bescheinigungen — siehe unten die Bestimmung sub 1 — zur Sprache zu bringen, indem auf die Verheißung eines nachträglich zu führenden Beweises keine Rücksicht genommen werden darf, und

b) daß nach § 108b derselben Instruction Reclamations-Anträge, welche der Kreis-Ersatz-Commission zur Prüfung und Begutachtung nicht vorgelegen haben, in der Regel von der königlichen Departements-Ersatz-Commission **gar nicht** in Erwägung zu ziehen, sondern **zurückzuweisen** sind, sofern die Veranlassung zur Reclamation nicht etwa nach beendigtem Kreis-Ersatz-Geschäfte entstanden ist.

Endlich werden folgende, von dem königlichen Kriegs-Ministerium auf Grund § 9 der Verordnung zur Ausführung der Bundes-Militär-Ersatz-Instruction in Bezug auf das Reclamationsverfahren zc. erlassene reglementarische Bestimmungen hiermit wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Zeugnisse, die zum Behufe der Befreiung vom Militärdienste und wegen erbetener Zurückstellung gebraucht und von den Stadträthen und Gerichtsämtern ausgestellt werden, müssen entweder auf eigene genaue Kenntniß der Verhältnisse des darin Nachsuchenden, oder auf das Resultat eingezogener sorgfältiger Erkundigung darüber sich gründen; eine bloße amtliche Beglaubigung gemeinverständlicher oder ortsgewöhnlicher Atteste ist als ausreichend nicht anzusehen.

2) Die Entscheidungen der Kreis-Ersatz-Commissionen auf Reclamationen, die bis zum Musterungstermine angebracht werden, werden den dritten Tag darauf Mittags 12 Uhr als bekannt gemacht angesehen, auch wenn der Reclamant zur Anhörung derselben sich nicht eingefunden hat.

3) Recurse gegen die Entscheidungen der Kreis-Ersatz-Commissionen müssen bei Verlust derselben binnen zehn Tagen von dem Tage abgerechnet, wo die Entscheidung der Kreis-Ersatz-Commission für publicirt anzusehen war (s. unter N^o 2), bez. publicirt wurde, und zwar bis Nachmittags 5 Uhr des zehnten Tages bei der Kreis-Ersatz-Commission unter Beibringung der nöthigen Nachweise und Bescheinigungen, angebracht werden (§ 108 der Bundes-Militär-Ersatz-Instruction).

4) Die Entscheidungen der Departements-Ersatz-Commissionen, welche nach § 1087 der Bundes-Militär-Ersatz-Instruction mündlich zu erteilen und in die Listen einzutragen sind, gelten von und mit dem Tage der Eintragung in die Listen als publicirt. Vorstellungen dagegen müssen binnen vierzehn Tagen vom Tage der Publication an bei der Oberrecrutirungsbehörde (152 der Bundes-Militär-Ersatz-Instruction) ein-